

B 8 SO 4/12 R

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung

8
1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 12 SO 1032/09

Datum
21.09.2010
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 2 SO 5226/10

Datum
29.06.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 8 SO 4/12 R
Datum

28.02.2013
Kategorie
Urteil

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juni 2011 wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1

Im Streit ist die Gewährung von Sozialhilfe für die Zeit von Februar 1992 bis Juni 1995 als Zuschuss statt als Darlehen.

2

Die Klägerin bezog vom 24.2.1992 bis 30.9.2004 - davon bis 30.6.1995 darlehensweise (bestandskräftiger Bescheid vom 29.6.1992) - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sie war im Februar 1992 Eigentümerin einer Wohnung, deren Wert nach Auffassung des Beklagten die maßgebliche Angemessenheitsgrenze um 33 100 DM überstieg. Deshalb bewilligte der Beklagte zunächst Sozialhilfe nur darlehensweise bis zum fiktiven Verbrauch dieser Summe. Für den Beklagten war zur Sicherung des Darlehens samt darauf zu zahlender Zinsen eine Sicherungsgrundschuld im Grundbuch eingetragen worden. Seit August 2004 erhält die Klägerin Altersrente. Im Februar 2007 beglich sie das Darlehen samt Zinsen (insgesamt 42 194,37 Euro; davon 16 923,76 Euro Darlehenssumme und 25 270,61 Euro Zinsen), nachdem sie die Wohnung verkauft hatte. Der Beklagte hat jedoch aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Freiburg die auf die Zinsforderung geleisteten Zahlungen wieder an die Klägerin zurückbezahlt.

3

Im Juli 2008 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Bescheids vom 29.6.1992, weil ihr zu Unrecht Hilfe zum Lebensunterhalt nur als Darlehen gewährt worden sei. Die Rücknahme des Bescheids lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 13.10.2008; Widerspruchsbescheid vom 29.1.2009). Das SG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, bereits die Frist von vier Jahren zur rückwirkenden Leistungserbringung nach [§ 44 Abs 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahrensverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) stehe dem geltend gemachten Begehren entgegen (Urteil vom 21.9.2010). Die dagegen eingelegte Berufung ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 29.6.2011). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, [§ 44 SGB X](#) finde nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vorliegend wegen des sog Gegenwärtigkeitsprinzips der Sozialhilfe keine Anwendung, weil die Bedürftigkeit der Klägerin durch den Bezug bedarfsdeckender Altersrente entfallen sei. Ob Hilfe zum Lebensunterhalt zu Unrecht darlehensweise gewährt worden sei, könne deshalb offen bleiben.

4

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des [§ 44 SGB X](#). Sie ist der Ansicht, die vom LSG herangezogene Rechtsprechung des BSG finde vorliegend keine Anwendung.

5

Sie beantragt, die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid vom 13.10.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2009 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheids vom 29.6.1992, soweit darin die Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses abgelehnt worden ist, Sozialhilfe für die Zeit vom 24.2.1992 bis 30.6.1995 als Zuschuss zu zahlen.

6

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

7

Er hält die angefochtene Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

8

Die Revision der Klägerin ist unbegründet ([§ 170 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Das LSG hat die Berufung der Klägerin im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen; die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf "Umwandlung" der darlehensweisen Bewilligung von Sozialhilfe in einen Zuschuss und (erneuter) Zahlung der Leistung, nachdem das Darlehen bereits beglichen ist.

9

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 13.10.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2009 ([§ 95 SGG](#)), bei dessen Erlass sozial erfahrene Dritte nicht zu beteiligen waren ([§ 116 Abs 2](#) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) iVm § 9 Gesetz zur Ausführung des SGB XII vom 1.7.2004 - Gesetzblatt 534) und mit dem der Beklagte es abgelehnt hat, den Bescheid vom 29.6.1992 insoweit aufzuheben, als darin die nicht rückzahlbare zuschussweise Gewährung von Sozialhilfe (konkludent) abgelehnt worden ist. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage gemäß [§ 54 Abs 1 Satz 1](#) iVm Abs 4, [§ 56 SGG](#), auf die auch bei Anwendung des [§ 44 SGB X](#) ein Grundurteil ([§ 130 Abs 1 SGG](#)) ergehen kann ([BSGE 88, 299, 300 = SozR 3-4300 § 137 Nr 1](#) S 2; [BSG SozR 4-4300 § 122 Nr 8 RdNr 9](#)). Mit dem Überprüfungsantrag kann - neben der Anfechtung - nicht die bloße Verpflichtung des Beklagten zur "Umwandlung" der darlehensweise gewährten Leistung in eine solche als Zuschuss begehrt werden; dem steht die Rechtsprechung zur Korrektur einer darlehensweisen Bewilligung außerhalb des Verfahrens nach [§ 44 SGB X](#) nicht entgegen (siehe zu dieser Rechtsprechung: [BSGE 102, 68 ff RdNr 13 = SozR 4-4200 § 23 Nr 1](#); [BSG SozR 4-3500 § 90 Nr 1 RdNr 13](#); [SozR 4-4200 § 12 Nr 12 RdNr 16](#); [SozR 4-5910 § 88 Nr 3 RdNr 10](#); [BSG, Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 5/09 R -](#), juris RdNr 10). Denn das Klageziel kann auch im Rahmen des [§ 44 SGB X](#) mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage allein jedenfalls dann nicht erreicht werden, wenn - wie vorliegend - die darlehensweise gewährte Leistung bereits zurückgezahlt worden ist (Becker in juris PraxisKommentar (jurisPK) SGB XII, [§ 37 SGB XII](#) RdNr 72.6; zur Korrektur im Rahmen einer Klage gegen den noch nicht bestandskräftigen Darlehensbescheid [BSG SozR 4-5910 § 88 Nr 3 RdNr 10](#)).

10

Die Voraussetzungen für eine Rücknahme des bestandskräftigen Bescheids und eine nachträgliche Zahlung von Sozialhilfe liegen nicht vor. Nach [§ 44 Abs 1 SGB X](#), der auch im Sozialhilferecht Anwendung findet (vgl nur [BSG SozR 4-1300 § 44 Nr 15 RdNr 19](#)), ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht sind. Die Rücknahme steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass Leistungen nach [§ 44 Abs 4 SGB X](#) noch zu erbringen sind.

11

Der Klägerin sind für die streitbefangene Zeit zwar Sozialleistungen iS des [§ 44 Abs 1 SGB X](#) "nicht erbracht" worden. Denn Maßstab dafür ist, welche Sozialleistung ([§ 11 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I)) tatsächlich gewollt war, hier also Sozialhilfe als Zuschuss. Diese Leistung ist im Verhältnis zur darlehensweisen gewährten Sozialhilfe ein Aliud (vgl: [BVerwG Buchholz 436.36 § 17 BAföG Nr 15](#); [BSGE 68, 180, 183 = SozR 3-1300 § 44 Nr 1](#) S 4) und vom Beklagten im Bescheid vom 29.6.1992 konkludent neben der die Klägerin begünstigenden, hier nicht im Streit stehenden Darlehensbewilligung abgelehnt worden (vgl [BSGE 68, 180, 181 = SozR 3-1300 § 44 Nr 1](#) S 2; siehe zur Rückabwicklung insgesamt Becker in jurisPK-SGB XII, [§ 37 SGB XII](#) RdNr 72.1 ff).

12

Ob die Entscheidung des Beklagten, Sozialhilfe nicht als Zuschuss zu erbringen, rechtswidrig war, kann jedoch dahinstehen. Eine Rücknahme ist jedenfalls, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, durch die im vorliegenden Fall zwingend (vgl [BSGE 60, 158, 160 f = SozR 1300 § 44 Nr 23](#) S 53) und uneingeschränkt anwendbare (vgl: [BSGE 68, 180, 181 = SozR 3-1300 § 44 Nr 1](#) S 2; [BSG, Urteil vom 31.3.1992 - 9b RAr 17/90](#); [BVerwG, Beschluss vom 1.2.1993 - 11 B 91/92 -](#), juris RdNr 9) Regelung des [§ 44 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) ausgeschlossen. Danach werden Sozialleistungen, falls ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird, längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Der Zeitraum der Rücknahme wird von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird (Abs 4 Satz 2). Für die Berechnung tritt nach Satz 3 an die Stelle der Rücknahme der Antrag, wenn dieser zur Rücknahme führt. Dass die Klägerin das Darlehen erst im Jahr 2007 zurückbezahlt hat, ist deshalb ohne Belang ([BSG aaO](#); [BVerwG aaO](#)).

13

Da [§ 44 Abs 1 SGB X](#) im Ergebnis auf die Ersetzung eines rechtswidrigen ablehnenden Verwaltungsakts durch einen die Leistung

gewährenden Verwaltungsakt abzielt, kann die Klägerin, die Leistungen für den weit außerhalb der Vierjahresfrist des [§ 44 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) liegenden Zeitraum (Februar 1992 bis Juni 1995) begehrt, keine Leistungen mehr für die Vergangenheit beanspruchen; Folge davon ist, dass sie auch kein rechtliches Interesse mehr an der Rücknahme iS des [§ 44 Abs 1 SGB X](#) geltend machen kann (vgl dazu [BSGE 104, 213](#) ff RdNr 22 = [SozR 4-1300 § 44 Nr 20](#)) und kein Anspruch auf Rücknahme des bestandskräftigen Bescheids besteht. Auf die Frage der fortbestehenden Bedürftigkeit der Klägerin (vgl dazu: [BSGE 99, 137](#) ff = [SozR 4-1300 § 44 Nr 11](#); [BSGE 104, 213](#) ff = [SozR 4-1300 § 44 Nr 20](#); BSG [SozR 4-1300 § 44 Nr 15](#)), auf die das LSG seine Entscheidung vorrangig und die Klägerin ihre Revision gestützt hat, kommt es damit nicht an.

14

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2013-04-25